



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/39-Pr/7/99

Mag. Bischof/5035

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes;  
Stellungnahme des BMwA

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage  
25 Ablichtungen seiner an das BMUJF ergangenen Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf  
zu übermitteln.

Wien, am 25. November 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.690/39-Pr/7/99

An das  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 0037257  
 Telefax (01) 718 24 03  
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Bischof/5035

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff:  
 Entwurf eines Biozid-Produktgesetzes;  
 Stellungnahme des BMwA

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich zum Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemein zum Entwurf eines eigenen Biozid-Produkte-Gesetzes:**

Das BMwA lehnt ab, Regelungen über Biozide durch ein derartig umfangreiches Gesetzeswerk vorzunehmen. Im Gegenteil sprechen viele Gründe dafür, diese als neuen Abschnitt in das Chemikaliengesetz 1996 zu integrieren:

Biozide und Chemikalien werden in den meisten Fällen von den selben Unternehmern produziert und in Verkehr gesetzt, sodaß ein einheitliches "Stoffgesetz" praktikabler wäre.

Die geplanten Bestimmungen über Biozide folgen dem Aufbau der Regelungen im Chemikaliengesetz, sodaß dessen Systematik durch einen neuen Abschnitt (wie es ihn ja auch schon für Waschmittel gibt) nicht beeinträchtigt wäre.

Umständliche und schwer lesbare Verweise auf das Chemikaliengesetz wie man sie jetzt vorfindet, die diesen an sich schon schwierigen Rechtsbereich noch komplizierter gestalten, würden dadurch vermieden werden.

Weiters "deckt" sich der Entwurf mit dem ChemG hinsichtlich der Überwachungs- und Strafbestimmungen und ebenso der vorgesehenen Vollzugsorgane – Gründe die ebenfalls für

eine Aufnahme in das ChemG sprechen, weil nicht einzusehen ist, warum die selben Behörden eine nahezu idente Materie bei den selben Unternehmen auf unterschiedliche Weise administrieren sollen.

Schließlich ressortiert das Chemikaliengesetz in den Zuständigkeitsbereich des BMUJF. Zu diesem Punkt erlaubt sich das BMwA gleich festzuhalten, daß nicht einzusehen ist, warum bei der Vollziehung lediglich eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jedoch in diesem binnenmarktrelevanten Bereich übergangen wird. Das BMwA fordert daher jene Einvernehmenskompetenzen, die ihm auch schon gemäß dem geltenden Chemikalienrecht zustehen.

Zum Umfang des geplanten Gesetzes wird von ho. vermerkt, daß dieser extrem ausufernd, um nicht zu sagen "aufgebläht" gestaltet ist.

Auffallend sind z.B. seitenweise Textwiederholungen bei den Bestimmungen für Zulassungen und Registrierungen. Zu diesen Regelungen wird auch gleich festgehalten, daß unverständlich ist, warum nicht wie in der Richtlinie vorgesehen deutlich **vereinfachte und beschleunigte Verfahren** für Biozide mit niedrigem Risikopotential übernommen werden. Überdies finden sich im Entwurf zahlreiche Überschneidungen mit dem Chemikaliengesetz, sodaß es möglich sein müßte, den Entwurf radikal auf die Hälfte der Paragraphen zu kürzen. Weiters wird heftig kritisiert, daß der Gesetzentwurf den Intentionen der Richtlinie **um Verwaltungsvereinfachung und Erleichterungen** für den Handel im Binnenmarkt keinesfalls gerecht wird. Anstatt den Verwaltungsaufwand hinsichtlich Bewertung etc. zu minimieren, unter anderem durch das Instrument der gegenseitigen Anerkennung, wird das Gegenteil bewirkt. Die Doppelarbeit, die die österreichischen Behörden leisten, verursachen den Betrieben unnötige Kosten und Zeitverluste. Insbesondere gilt dies für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Biozid-Endprodukten. Hier geht der Entwurf in eine Richtung, die befürchten läßt, daß – ähnlich der lange Zeit praktizierten Vollziehung im Bereich der Pflanzenschutzmittel – Endprodukte nur in ganz geringer Typenbreite in Österreich in Verkehr gesetzt werden dürfen, was einerseits die innovativen Produkte ausschaltet und andererseits den unkontrollierten und unkontrollierbaren Schwarzmarkt ("Eigenimporte") fördert.

Grundsätzlich erwartet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht eine **hundertprozentige Übereinstimmung** mit dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht. Diese Übereinstimmung muß sowohl

inhaltlich als auch zeitlich gegeben sein, überschießende "Austriazismen" die keine Deckung in der Richtlinie finden, werden mit Vehemenz abgelehnt. Ebenso werden Regelungen, die dem Zweck der Richtlinie, insbesondere was die Minimierung des Verwaltungsaufwandes betrifft, zuwiderlaufen, abgelehnt.

**Da das BMwA wie erwähnt auf einer 1:1 Umsetzung und einer Einbindung der Materie in das Chemikaliengesetz besteht,** begnügt sich diese Stellungnahme im weiteren mit einigen beispielhaften Ausführungen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Allgemein:**

Grundsätzlich sollten, aus Gründen der Rechtssicherheit, die Begriffe konsequent wie in der Richtlinie definiert werden. Im vorliegenden Entwurf findet man laufend unklare, unpräzise Ausdrücke. Es wäre wesentlich, schon in den Begriffsbestimmungen festzulegen, was im Gesetz konkret mit welchen Ausdrücken gemeint ist.

**Zu § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 4:**

Der Definition der Biozidprodukte fehlt die Konkretisierung der zu regelnden Produktarten wie es Anhang V der Richtlinie vorsieht. Der Anhang V sollte aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit überdies direkt im Gesetz abgedruckt werden.

**Zu § 2 Abs. 1 Z 3, 8, 9, 11:**

Hier müssen jeweils die Definitionen der Richtlinie übernommen werden. Die im Entwurf vorgenommenen Definitionen werden unnötigerweise abweichend formuliert.

**Zu § 5 Abs. 5:**

Soweit sich diese Verordnungsermächtigung auf Biozidprodukte bezieht, die zugelassen sind und Wirkstoffe der Anhänge I, IA, IB enthalten, ist sie richtlinienwidrig. Soweit sich die Verordnungsermächtigung auf Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen bezieht, die noch nicht zugelassen sind, stellt die Verordnungsermächtigung eine Parallele zu § 30 dar.

**Zu den §§ 8 und 28 – 30:**

Abgesehen vom Bürokratieaufwand, geht diese Bestimmung über das Gemeinschaftsrecht hinaus. Die Sonderbehandlung von Bioziden innerhalb Österreichs würde die heimischen Betriebe im Wettbewerb benachteiligen.

**Zu § 35 Abs. 2:**

Auf den Standpunkt des BMWA hinsichtlich Entsorgungshinweise und Piktogramme im Zusammenhang mit dem Entwurf der ChemVerordnung 1999 wird hingewiesen.

**Zu § 38 Abs. 3 und Abs. 4:**

Wiederum aufgrund eines drohenden Bürokratieaufwandes wird diese Meldepflicht vehement abgelehnt. Informationen erhält man ohnehin einerseits über die Meldepflicht nach der Gif tinfor mationsverordnung 1999 und andererseits über die Sicherheitsdatenblätter. Die hier verlangten Informationen sind einem gut ausgefüllten Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen und laut Aussagen der VIZ für die Erfüllung ihrer Aufgaben vollkommen ausreichend.

**Zusammenfassung:**

Die im Entwurf vorgesehenen Abweichungen von EU-Recht sind immer mit Zusatzkosten für die Wirtschaft verbunden. Dies betrifft einerseits die österreichischen Betriebe, welche durch überbordende Regelungen gegenüber anderen europäischen Unternehmen Wettbewerbsnachteile erleiden, als auch den Steuerzahler, der für die aufwendige Administration solcher Regelungen aufkommen muß. Der Zweck der Richtlinie, nämlich Verwaltungseinfachung durch Vermeidung von Doppelarbeit in den Mitgliedstaaten wird durch diesen Entwurf zunichte gemacht. Den heimischen Unternehmern entstehen so unnötige Kostenbelastungen und Zeitverluste. Ausländische Anbieter würden durch solch einen enormen Aufwand an Bürokratie abgeschreckt werden und wahrscheinlich vom österreichischen Markt flüchten.

Die 1:1 Umsetzung ist daher aus wirtschaftlichen und langfristig auch aus Sinnhaftigkeitsgründen eine unabdingbare Forderung des BMWA.

Abschließend ersucht das BMWA das verspätete Einlangen seiner Stellungnahme zu entschuldigen und geht davon aus, daß das ho. Ressort zu Verhandlungen über einen Neuentwurf zugezogen wird.

Unter einem wird mitgeteilt, daß unter Berufung auf das Rundschreiben des BKA GZ.:  
600.614/3-V/2/98 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des National-  
rates übermittelt wurden.

Wien, am 25. November 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Benda', written in a cursive style.